

Bericht

des Justizausschusses

über den Antrag 281/A(E) der Abgeordneten Dr. Peter Fichtenbauer, Kolleginnen und Kollegen betreffend Trennungsoption - verpflichtende gemeinsame Obsorge

Die Abgeordneten Dr. Peter Fichtenbauer, Kolleginnen und Kollegen haben den gegenständlichen Entschließungsantrag am 10. Dezember 2008 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Seit dem 1.7.1998 gilt in der Bundesrepublik Deutschland das neue Kindschaftsrecht. Und dieses geht von einem grundsätzlichen Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge aus. Damit hat der Deutsche Gesetzgeber die Bedeutung von Vater und Mutter für die gesunde Entwicklung eines Kindes erkannt und betont. Somit ist die gemeinsame Obsorge der gesetzliche Regelfall nach einer Scheidung. Über das Sorgerecht entscheidet das Gericht nur noch dann, wenn ein Elternteil für sich das alleinige Sorgerecht beantragt. Jener Elternteil, der die Alleinsorge für die Kinder anstrebt, muss nachweisen, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl abträglich ist.

Seit 01.07.2001 gibt es in Österreich die Möglichkeit, die „Obsorge beider Elternteile“ im Falle einer Scheidung freiwillig zu vereinbaren. Diese Regelung wurde im Jahr 2005 einer Evaluierung unterzogen. Die Evaluierungsstudie des BMJ brachte unerwartete Ergebnisse. Die neue Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge wurde im Untersuchungszeitraum in über 53% der Fälle in Anspruch genommen. Positive Auswirkungen sind vor allem die schnellere Beruhigung des Konfliktniveaus, weniger Konflikte um die Ausübung des Besuchsrechts, hohe Zufriedenheit mit der Obsorge bei der Elternteile, häufigere Kontakte der Kinder mit dem getrennt lebenden Elternteil, eine zehn mal niedrigere Kontaktabbruchrate als bei alleiniger Obsorge, der getrennt lebende Elternteil übernimmt quantitativ und qualitativ mehr elterliche Aufgaben und Verantwortung, mehr Austausch zwischen den getrennt lebenden Eltern, positive Auswirkungen auf die Zahlung des Kindesunterhalts (pünktlicher, Höhe wird eher als angemessen erlebt).“

Der Justizausschuss hat den gegenständlichen Entschließungsantrag in seinen Sitzungen am 30. Juni 2009, am 07. Oktober 2009 sowie am 3. Dezember 2009 in Verhandlung genommen. Am 30. Juni 2009 wurde die Debatte im Anschluss an die Ausführungen des Berichterstatters Abgeordneter Dr. Peter **Fichtenbauer** vertagt. Im Zuge der Wiederaufnahme der Debatte am 7. Oktober 2009 ergriffen die Abgeordneten Dr. Peter **Fichtenbauer**, Ridi Maria **Steibl** und Dr. Peter **Wittmann** das Wort. An der Debatte am 3. Dezember 2009 beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Johannes **Jarolim**, Ridi Maria **Steibl**, Mag. Albert **Steinhauser**, Mag. Daniela **Musiol**, Herbert **Scheibner**, Mag. Karin **Hakl**, Dr. Walter **Rosenkranz**, Mag. Johann **Maier** sowie die Bundesministerin für Justiz Mag. Claudia **Bandion-Ortner**.

Bei der Abstimmung fand der gegenständliche Entschließungsantrag keine Mehrheit.

Als Berichterstatterin für das Plenum wurde Abgeordnete Mag. Ruth **Becher** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 2009 12 03

Mag. Ruth Becher

Berichterstatlerin

Mag. Heribert Donnerbauer

Obmann